

21.07.93

Fz - In**Verordnung****der Bundesregierung**

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz und zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" im Jahr 1994

A. Zielsetzung

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Fonds "Deutsche Einheit" soll nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden. Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden beträgt nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz bundesdurchschnittlich 40 v.H. der Schuldendienstleistungen der Länder. Die Gemeinden erbringen ihren Finanzierungsbeitrag unter anderem durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage.

Diese Regelung gilt auch für die von den Ländern zu erbringenden Leistungen zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" nach Artikel 36 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes.

B. Lösung

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 1994 zur Beteiligung der Ge-

...

meinden an den Annuitäten des Fonds "Deutsche Einheit" um 8 v. H. -Punkte und zur Beteiligung der Gemeinden an der Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" um weitere 10 v. H. - Punkte erhöht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den Ländern fließen auf Grund der Verordnung im Jahr 1994 voraussichtlich knapp 2.000 Mio. DM zu.

21.07.93

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz und zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" im Jahr 1994

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 21. Juli 1993

021 (431) - 526 11 - Ge 13/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

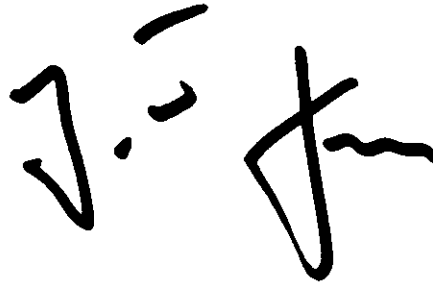
Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl
für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a
Gemeindefinanzreformgesetz und zur Festsetzung
der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die
Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" im
Jahr 1994

mit Begründung und Vorblatt.

...

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be a personal signature, possibly starting with 'J.' followed by a surname.

Verordnung

zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz
und zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbesteuerumlage nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes
über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit"
im Jahr 1994

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 2 a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der durch Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 534) eingefügt worden ist, und auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), der durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 983) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 a des Gemeindefinanzreformgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 1994 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein um 18 vom Hundert-Punkte auf insgesamt 56 vom Hundert und in den Ländern Freie Hansestadt Bremen und Saarland um 10 vom Hundert-Punkte auf insgesamt 48 vom Hundert erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1995 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 1994 sind Abschlagszahlungen für das vorgehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungA. Allgemeiner Teil

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Finanzierungsbeitrag der Gemeinden sieht auch eine Neuregelung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder vor. Dieser Finanzierungsbeitrag wird durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder erbracht. Hierzu wird der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage um 8 v. H. -Punkte erhöht.

An der in Art. 36 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes festgelegten Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" sind die Gemeinden ebenfalls durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder beteiligt. Hierzu wird der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage um 10 v. H. -Punkte erhöht.

Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 1994. Durch diese Verordnung werden den Ländern Mehreinnahmen von voraussichtlich knapp 2.000 Mio. DM zufließen.

Von der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, weil es sich hier ausschließlich um eine Umschichtung von Haushaltsmitteln der Gemeinden zu den Ländern handelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Der Vervielfältiger wird für das Jahr 1994 um insgesamt 18 v. H. -Punkte auf 56 v. H. -Punkte erhöht.

Die Beitrittsländer sind in der Aufzählung nicht erwähnt, da die Gemeinden in diesen Ländern nicht am Finanzierungsbeitrag beteiligt sind.

Die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland sind nach einer Übereinkunft der Ministerpräsidenten vom 28. Februar 1991 von den Finanzierungslasten für den Fonds "Deutsche Einheit" freigestellt. Diese beiden Länder sind daher von der diesbezüglichen Erhöhung des Vervielfältigers ausgenommen. Die aus der Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" resultierenden Belastungen tragen die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland jedoch mit, so daß der Vervielfältiger in der Freien Hansestadt Bremen und im Saarland um 10 v. H. -Punkte zu erhöhen ist.

Zu § 2

§ 2 regelt das Verfahren der Ertragshoheit.

Zu § 3

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 1994 bestimmt.

24.09.93**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz und
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbsteuerumlage nach § 5
Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche
Einheit" im Jahr 1994

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.